



Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Stadt Hechingen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 11.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hechingen betreibt die Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs „Stadtwerke Hechingen“ als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind die Grundstücke im Gewann „Trieb“ Flst. 664, 665, 666/1 und 667 der Gemarkung Sickingen.

§ 2

Anschlußnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlußnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstellen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlußnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadtwerke können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluß und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Vom Benutzungszwang sind auch Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit.

(3) Die Stadtwerke räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihnen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Stadtwerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadtwerke haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlußnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlußnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Stadtwerken mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlußnehmer den Stadtwerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlußnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlußnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden

Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlußnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlußnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlußnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 **Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlußnehmers, Meßeinrichtungen

§ 13 **Anschlußantrag**

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlußnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlußnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 **Hausanschlüsse**

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt.

Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstückes notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadtwerke können auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlußnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung weiterer, vorläufiger und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
 3. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlußnehmer veranlaßt wurden.
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlußleitung von der Anschlußtrommel im Hydrantenschacht ab (Württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlußleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Bei teilweise hergestellten Hausanschlußleitungen sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der entstandenen Kosten zu erheben. Der Erstattungsanspruch und die Vorauszahlung werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlußleitung, so ist für die Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlußleitungen

Private Anschlußleitungen hat der Anschlußnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlußleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen nach DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke, und verzichtet der Anschlußnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlußleitung auf sein Verlangen von den Stadtwerken zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Baugesetzes.

§ 17

Anlage des Anschlußnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß - mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Stadtwerke - ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder ein von den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlußnehmers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlußnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlußnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hatten, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlußbedingungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Stadtwerke stellen die verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen (Wasserzähler, Bauwasserzähler, Münzwasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringen, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Anschlußnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlußnehmers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlußnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den

Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlußnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Anschlußnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadtwerke können verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl, die Geschoßfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§29). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl bzw. die zulässige Geschoßfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschoßfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 besteht

(1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 30 enthält, beträgt die Geschoßflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4,
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zu Grunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt:

1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoßzahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschoßzahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

2. Soweit keine Geschoßzahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei

Gebäuden ohne ein Vollgeschoß ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassee durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschößzahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 32
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschößflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 33
Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschößflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 34
Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschößflächenzahl oder Geschößfläche bzw. genehmigte höhere Geschößfläche überschritten oder eine größere Geschößflächenzahl oder Geschößfläche allgemein zugelassen wird.

§ 35
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschößfläche (§ 28) 8,30 DM.

§ 36
Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluß der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluß mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 38
Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt/Stadtwerken und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39
Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 40
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlußnehmer (§ 2 Abs.1)
Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Vorauszahlungszeitpunktes (§ 47) auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Bei Einbau eines Münz- oder Bauwasserzählers ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

stdl. Durchlauf durch den Zähler				
m³	3/5	7/10	20	30
DM/Monat	7,50,-	9,-,-	13,-,-	18,50,-
lichte Weite des Zählers				
m/m	50/65	80	100	150
DM/Monat	39,-,-	47,-,-	58,-,-	73,-,-
Verbundwassermesser				
m/m	50	80	100	100
m³	3/5	3/5	3/5	7/10
DM/Monat	85,-,-	105,-,-	120,-,-	125,-,-

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern ist eine Grundgebühr von 2,00 DM für jeden angefangenen Tag zu entrichten.

§ 42 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,65 DM.

§ 43 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzen die Stadtwerke den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45 Bereitstellungsgebühren

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erheben die Stadtwerke neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 41 und 42) eine Bereitstellungsgebühr gestaffelt nach der Anschlußgröße.

(2) Bei Anschlußnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluß, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

<u>Notanschluß NW</u>	<u>l/s</u>	<u>Bereitstellungsgebühr jährlich</u>
bis 25 mm	0,5	170,00 DM
40 mm	1,5	510,00 DM
50 mm	2,5	850,00 DM
60 mm	3,5	1.190,00 DM
80 mm	6,3	2.142,00 DM
100 mm	9,8	3.332,00 DM

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Wird der öffentlichen Wasserversorgung im Veranlagungszeitraum tatsächlich Wasser entnommen, so wird die Bereitstellungsgebühr anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 42) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzins festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler im Normalfall einmal im Jahr abgelesen. In Einzelfällen (z. Bsp. Großabnehmer) können die Stadtwerke den Wasserverbrauch

alle 2 Monate feststellen.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlußnehmer am nächstfolgenden Vorauszahlungszeitpunkt (§47); für den neuen Anschlußnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Bei der Verwendung von Bauwasserzähler mit Beendigung der Baumaßnahme; spätestens mit dem Einbau einer Meßeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Bei der Verwendung von Münzähler entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.3., 1.5., 1.7., 1.9. und 1. 11. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin gem. § 47 Abs. 1 Satz 2.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde-zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 44 und 45, sowie bei der Verwendung von Münz- oder Bauwasserzählern entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 1.3., 1.5., 1.7., 1.9. und 1.11. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(3) Bei der Verwendung von Münzwasserzählern wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlußnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfallen

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Mißachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, daß Störungen anderer Anschlußnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, daß der Schaden von den Stadtwerken oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit den Stadtwerken oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.

(4) Ist der Anschlußnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke weisen den Anschlußnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlußnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlußnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 54

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. April 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung 29.4.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 22. März 1999

 *Webster*
Jürgen Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Diese Satzung wurde am 27. März 1999 in der „Hohenzollerischen Zeitung“ und dem „Schwarzwälder Boten“ öffentlich bekanntgemacht.

STADT HECHINGEN

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung des Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. Juni 2001.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. März 1999, wird wie folgt geändert: § 35, § 41 Abs. 1 und 4, § 42, § 45 Abs. 3, § 51 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 3,30 DM ab 1. 1. 2002 4,24 EUR.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

	stol. Durchlauf durch den Zähler			
	3/5	7/10	20	30
m ³				
DM/Monat	7,50	9,00	13,00	18,50
EUR/Monat ab 1. 1. 2002	3,83	4,60	6,65	9,45
	lichte Weite des Zählers			
	50/65	80	100	150
m/m				
DM/Monat	39,00	47,00	58,00	73,00
EUR/Monat ab 1. 1. 2002	19,94	24,03	29,65	37,32
	Verbundwassermesser			
	50	80	100	100
m/m				
m ³	3/5	3/5	3/5	7/10
DM/Monat	85,00	105,00	120,00	125,00
EUR/Monat ab 1. 1. 2002	43,46	53,69	61,36	63,91

(4) Für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern ist eine Grundgebühr von 2,00 DM ab 1. 1. 2002 1,02 EUR.

§ 42 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,13 DM ab 1. 1. 2002 1,60 EUR.

§ 45 Bereitstellungsgebühren

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Notanschluss NM		1/s	Bereitstellungsgebühr jährlich	
			DM	ab 1. 1. 2002 EUR
bis	25 mm	0,5	170,00	86,92
	40 mm	1,5	510,00	260,76
	50 mm	2,5	850,00	434,60
	60 mm	3,5	1190,00	608,44
	80 mm	6,3	2142,00	1094,19
	100 mm	9,8	3332,00	1703,62

zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,- DM ab 1. 1. 2002 15,34 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 29. Juni 2001

gez. Weber, Bürgermeister

STADT HECHINGEN

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. Juni 2001.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. März 1999, zuletzt geändert am 11. 11. 1999, veröffentlicht am 30. Juni 2001, wird wie folgt berichtigt: § 35 enthält folgende Fassung:

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (§ 28) 8,30 DM ab 1. 1. 2002 4,24 EUR.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Des gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 7. Juli 2001

gez. Weber, Bürgermeister

Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

vom 28. Juni 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 22. März 1999, zuletzt geändert am 11.11.1999, wird wie folgt geändert:

§ 35, § 41 Abs. 1 u. 4, § 42, § 45 Abs. 3, § 51 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

§ 35

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§28) 8,30 DM ab 01.01.2002 4,24 EUR.

§ 41

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

	stdl. Durchlauf durch den Zähler			
m³	3/5	7/10	20	30
DM/Monat	7,50	9,--	13,--	18,50
EUR/Monat ab 01.01.2002	3,83	4,60	6,65	9,46

lichte Weite des Zählers

m/m	50/65	80	100	150
DM/Monat	39,--	47,--	58,--	73,--
EUR/Monat ab 01.01.2002	19,94	24,03	29,65	37,32

Verbundwassermesser

m/m	50	80	100	100
m³	3/5	3/5	3/5	7/10
DM/Monat	85,--	105,--	120,--	125,--
EUR/Monat ab 01.01.2002	43,46	53,69	61,36	63,91

(4) Für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern ist eine Grundgebühr von 2,00 DM ab 01.01.2002 1,02 EUR.

§ 42

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 3,13 DM ab 01.01.2002 1,60 EUR.

§ 45

Bereitstellungsgebühren

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Notanschluss NM	l/s	Bereitstellungsgebühr jährlich	
		DM	ab 01.01.2002 EUR
s 25 mm	0,5	170,--	86,92
40 mm	1,5	510,--	260,76
50 mm	2,5	850,--	434,60
60 mm	3,5	1190,--	608,44
80 mm	6,3	2142,--	1094,19
100 mm	9,8	3332,--	1703,62

zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-- DM ab 01.01.2002 15,34 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 29. Juni 2001

gez. Weber
Bürgermeister

Stadt Hechingen

Landratsamt Zollernalbkreis
-Redaktion für das Amtsblatt-
Hirschbergstraße 29

72336 Balingen

Eingegangen

- 6. Juli 2006

Stadtwerke Hechingen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hechingen für das Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Gemeinden

Anlage: Textvorlage(n) jeweils 3-fach
2 Mehrfertigungen des Anschreibens

Wir bitten um Veröffentlichung folgender beigefügter Texte im obigen Amtsblatt am
Samstag, 08. Juli 2006

1. Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kirchweg II“, Bechtoldsweiler
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

-Bitte beiliegende Texte abdrucken-

Mehrfertigung an:

1. Hohenzollerische Zeitung
2. Schwarzwälder Bote
3. Aushang am Rathaus:
angeschlagen am: 06.07.2006
abgenommen am: 24.07.2006
4. Sachbearbeitende Dienststelle z.d.A.

Hechingen, 05.07.2006

z.K. und mit der Bitte um Veröffentlichung
eines Hinweises im Redaktionsteil.


Jürgen Weber
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung –WVS) der Stadt Hechingen**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 29. Juni 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Hechingen vom 11.03.1999, zuletzt geändert am 29. Juni 2001 beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 35 Erhält folgende Fassung:

**§ 35
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Geschossfläche (§ 28) 4,67 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 30.06.2006

Jürgen Weber
Bürgermeister

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.08.2007 1,70 EUR.

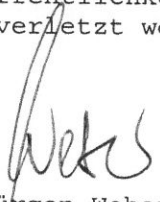
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 29.06.2007


Jürgen Weber
Bürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Hechingen

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetz für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 28. Juni 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Hechingen vom 11.03.1999, zuletzt geändert am 30.06.2006 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 41 enthält folgende Fassung:

§ 41

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt ab 01.08.2007 bei Wasserzähler mit einer Nenngroße von:

stdl. Durchlauf durch den Zähler

Qn	2,5	6	10	15
EUR/Monat ab 01.07.2007	4,50	7,50	10,00	12,00

lichte Weite des Zählers

	Qn15DN50	Qn40DN80	Qn60DN100	Qn150DN150
EUR/Monat ab 01.07.2007	22,00	29,00	38,00	45,00

Verbundwassermesser

	Qn15DN15	Qn40DN80	Qn60DN100	Qn150DN150
EUR/Monat ab 01.07.2007	51,00	62,00	71,00	75,00

- (4) Für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern ist eine Grundgebühr von 1,00 Euro pro Tag.

Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Hechingen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 28. Oktober 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Hechingen vom 22.03.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2007 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,85 EUR.

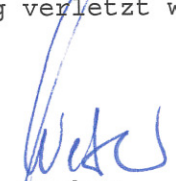
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 29.10.2010


Weber
Bürgermeister